
Informationsblatt für Urheber/innen im wissenschaftlichen Bereich

Das Anfertigen von einzelnen Vervielfältigungsstücken aus urheberrechtlich geschützten Werken ist unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen zulässig. Dafür haben die Hersteller von Geräten und Speichermedien sowie die Betreiber entsprechender Geräte (§§ 42, 42b Abs 2 UrhG) eine Reprographie- und Speichermedienvergütung zu leisten. Gemäß § 16a UrhG haben die der Öffentlichkeit zugänglichen Bibliotheken in Österreich für das Verleihen von Werkstücken eine angemessene Vergütung zu bezahlen. Bei der Reprographie- und der Speichermedienvergütung sowie der Bibliothekstantieme handelt es sich jeweils um einmalige Pauschalentschädigungen dafür, dass Ihre urheberrechtlich geschützten Werke möglicherweise an Bibliotheken ausgeliehen und kopiert werden. Grundlage der Ausschüttung ist die Titelmeldung durch den/die Urheber/in. Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Homepage (www.literar.at).

WER KANN MELDEN?

Urheber/innen von Sach- und Fachtexten (Autor/inn/en, Übersetzer/innen, teilw. Herausgeber/innen). Redaktionelle Tätigkeiten können nicht berücksichtigt werden. Der Gesamtbetrag für ein Buch oder einen Beitrag wird zu gleichen Teilen an die Urheber/innen ausgeschüttet.

Voraussetzung für die Meldung ist der Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags mit der Literar-Mechana (<https://www.literar.at/mitglieder/beitritt>).

WAS KANN GEMELDET WERDEN?

- Erschienene Druckwerke, Offline-Ausgaben (CD-ROM, DVD) und Online-Versionen (E-Books, E-Journals, Open-Access-Publikationen);
- Erschienene (wissenschaftliche) Fach/Sachbücher, sowie Fachbeiträge in erschienenen Büchern, Fachzeitschriften und Loseblattwerken;
- Bildmaterial: nur vom Textautor/von der Textautorin selbst für einen gemeldeten Text hergestelltes Bildmaterial, wobei der Text umfangreicher sein muss als das Bildmaterial;
- Übersetzungen: Übersetzungen können nur vom Übersetzer/von der Übersetzerin selbst gemeldet werden;
- Erscheint ein Beitrag zweisprachig und wurde die Übersetzung hier auch vom Autor/von der Autorin des Originaltextes erstellt, so kann dieser für den Originalbeitrag die Autor/inn/enschaft und die Tätigkeit der Übersetzung als solche melden.
- KI-generierte Werke sind von der Vergütung ausgenommen. Bitte beachten Sie unsere [Leitlinien im Umgang mit KI](#)

Voraussetzungen für eine Vergütung sind die fristgerechte Meldung durch den Autor/die Autorin sowie eine ausreichende Verbreitung in österreichischen wissenschaftlichen Bibliotheken (das Werk muss von mindestens drei wissenschaftlichen Bibliotheken in Österreich angekauft worden sein, wobei Schenkungen und Pflichtexemplare nicht berücksichtigt werden). Erscheint ein Werk sowohl gedruckt als auch elektronisch (Online / Offline) ist es ausreichend, wenn die Anzahl der Standorte durch Zusammenrechnung aller Publikationsformen ein- und desselben Werks erreicht wird. Zeitversetztes Erscheinen binnen drei Jahren seit dem Erscheinen der Erstfassung ist zur Erfüllung dieser Voraussetzung ausreichend.

Alle Publikationen können erst nach dem Erscheinen gemeldet werden. Es gilt jeweils dasjenige Erscheinungsjahr, das im Impressum (©Jahr) vermerkt ist. Das laufende Jahr ist immer ab dem 1. September meldefähig.

Jede Publikation kann nur einmalig gemeldet und berücksichtigt werden. Folgeauflagen und Lizenzausgaben sind nur dann meldefähig, wenn ein Jahr zwischen dem Erscheinen beider Auflagen vergangen ist und diese in wesentlichen Teilen neu bearbeitet sind. Sie werden mit 50% des Punktwerts berücksichtigt. Die Aktualisierung von Datenmaterial, die Veränderung im Druck- und Erscheinungsbild oder der Austausch von Bildmaterial kann dabei nicht berücksichtigt werden.

Erscheint ein Werk in mehreren Formaten (Print, E-Format, Mischform), wird jene Version mit dem frühesten **Ersterscheinungsdatum** zur Abrechnung herangezogen. Später erschienene Formate desselben Werkes können nicht mehr gemeldet werden.

Abbildungen, welche vom Autor/von der Autorin für das Buch/den Beitrag hergestellt wurden, werden in die Berechnung des Seitenumfanges einbezogen, wobei der Platz der Abbildung als Text angesetzt wird.

a) (Wissenschaftliche) Fach- und Sachbücher (Druckwerke / Online / Offline)

Jede/r Urheber/in kann seine/ihre erschienenen (wissenschaftlichen) Fach- und Sachbücher melden. Bei der Angabe des Umfangs ist die Gesamtseitenzahl in Druckseiten anzugeben. Folgeauflagen werden mit 50% des Punktwerts bewertet.

b) Herausgeber/innen

Die **Herausgabe eines Werks** kann nur dann gemeldet werden, wenn es sich um einen Sammelwerk mit mindestens sechs verschiedenen, namentlich gekennzeichneten Fachbeiträgen von mindestens sechs verschiedenen Autor/inn/en handelt.

Die Höhe der **Tantieme für die Herausgabe** beträgt bei:

- Sammelbänden: 25% der Autor/inn/entantieme;
- Festschriften, Tagungsbänden, Proceedings, Lexika, Fachkommentaren einschl. Gesetzeskommentaren sowie Zusammenstellungen von wissenschaftlichen und Fachtexten (z.B. Gesetzestexte, Quellen- und Entscheidungssammlungen): 10% der Autor/inn/entantieme gemäß der Bewertung Bücher (Faktor 1).
- Folgeauflagen: 50% des Punktwerts.

Die **Herausgabe von Loseblattwerken** ist nur dann meldefähig, wenn im Meldejahr mindestens eine Lieferung mit sechs beteiligten Autor/inn/en erschienen ist. Sie wird mit 10% der Autor/inn/entantieme vergütet.

Die **Herausgabe** wird nur im Rahmen der Autor/inn/enverrechnung berücksichtigt. Die darauf entfallenden Tantiemen werden zusätzlich zu den auf die Autor/inn/en entfallenden Abrechnungsbeträgen abgerechnet. Herausgeber/innen von Reihen und Zeitschriften werden nicht berücksichtigt.

c) Durchgehend kommentierte Texteditionen

Autor/inn/en von **durchgehend fachlich kommentierten Texteditionen** („Kommentarautor/inn/en“) erhalten 25% der regulären Autor/inn/entantieme.

d) Fachbeiträge in Büchern und Fachzeitschriften (Druckwerke / Online / Offline)

Beiträge in erschienenen Büchern und Fachzeitschriften werden vom/von der Autor/in unter der Angabe von Normseiten (à 1500 Zeichen inkl. Leerzeichen) gemeldet. Meldefähig sind nur Originalbeiträge mit einem Mindestumfang von zwei Normseiten (3000 Zeichen im Druck). Es muss sich um einen zusammenhängenden in sich geschlossenen Text handeln und darf nicht aus verschiedenen Kurztexten zusammengestellt worden sein.

Es können nur Beiträge in erschienenen wissenschaftlichen und Fachzeitschriften gemeldet werden. Beiträge in Tages-, Wochenzeitungen und Publikumszeitschriften werden nicht im Bereich Wissenschaft, sondern im Bereich Repro Presse berücksichtigt. In Zweifelsfällen können Sie gerne bei uns nachfragen oder uns ein Belegexemplar der Zeitschrift zukommen lassen.

e) Fachbeiträge in Loseblattwerken

Loseblattsammlungen und Lieferungen werden als **Beiträge gemeldet**.

f) Beiträge in Open Access-Journalen / Open Access-E-Books

Gemeldet werden können **Beiträge in Open Access-Journalen** und **Open Access-E-Books**. Open Access-Journalen sind im Gegensatz zu E-Journalen **frei und kostenlos zugänglich**. Darin enthaltene, meldefähige Beiträge sind Erstveröffentlichungen, welche regelmäßig Verfahren zur Qualitätssicherung, zumeist in Form eines Peer Review durchlaufen.

Open Access-Publikationen können nur dann gemeldet werden, wenn der Medieninhaber der Publikationsplattform eine österreichische Meldeadresse hat. **Nicht meldefähig sind wissenschaftliche Fach- und Sachtexte oder Beiträge, die über Instituts-Webseiten oder Instituts-Server publiziert werden, und sonstige online veröffentlichte und kostenfrei zugängliche wissenschaftliche Beiträge oder E-Books.**

Das Werk darf ausschließlich **Open Access** erscheinen. Bei auch **verlagsgebundener Erscheinungsweise** ist diese Fassung zu melden. Erscheint nach Meldung der Open Access-Publikation zu einem späteren Zeitpunkt ein weiteres Format, so kann dieses nicht nochmal gemeldet werden.

Bei der Meldung im Online-Meldesystem werden **Open Access Buch** und **Open Access Beitrag** getrennt erfasst. Bitte wählen Sie die richtige Kategorie.

Voraussetzung für die Abrechnung sind mindestens 200 nachgewiesene Downloads, die von Österreich aus erfolgt sind. Der Beleg hierfür ist nach Aufforderung unsererseits durch den/die Autor/in zu erbringen, zB in Form einer Bestätigung des Medieninhabers.

g) Wissenschaft – VG Wort (Deutschland) – Druckfassungen

Eine zusätzliche Meldung Ihrer **gedruckten** wissenschaftlichen und Fachbücher sowie Ihrer Beiträge gegenüber der VG Wort ist nicht erforderlich. Wir nehmen die erforderlichen Anmeldungen in diesem Bereich für Sie vor.

Die Ausschüttungen für Deutschland erhalten Sie über die Literar-Mechana.

h) Internetpublikationen – VG Wort (Deutschland)

Werke, die **online** erscheinen, müssen jedoch weiterhin der VG Wort gemeldet werden, um an der Verrechnung teilzunehmen. Bitte beachten Sie, dass diese Meldungen (mit mind. 1.800 Anschlägen inkl. Leerzeichen) nur über das Online-Meldesystem der VG WORT unter <http://tom.vgwort.de> erfolgen können.

Hierfür ist eine einmalige Teilnahmeregistrierung erforderlich, wobei kein zusätzlicher Vertragsabschluss zwischen Ihnen und der VG Wort nötig ist. Mithilfe der Karteinummer der VG Wort (die VG Wort-Nummer finden Sie auf den Kontoauszügen der Literar-Mechana) kann eine automatische Registrierung erfolgen. (Die Zusammenarbeit zwischen Literar-Mechana und VG Wort ist über einen Gegenseitigkeitsvertrag geregelt, der bereits die erforderlichen Rechtsübertragungen enthält). Die Ausschüttungen für Deutschland erhalten Sie auch in diesem Bereich über die Literar-Mechana.

Informationen siehe: <http://www.vgwort.de/verguetungen/auszahlungen/texte-im-internet.html>

Registrierungsanleitung siehe: https://tom.vgwort.de/Documents/pdfs/dokumentation/metis/DOC_Urhebermeldung.pdf

Kontakt über VG Wort: metis.support@vgwort.de Tel.: +49/89/51412-188

WIE MUSS GEMELDET WERDEN?

Die Meldung kann **nur mehr über unser Online-Meldesystem** vorgenommen werden. Eine Meldung in Form von Publikationslisten ist im Bereich Wissenschaft nicht möglich.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie ein Benutzer/innenkonto im neuen **Mitgliederportal LIME4YOU** haben, gelangen Sie ausschließlich über LIME4YOU zum bestehenden Online-Meldesystem für Urheber/innen und können wie bisher in den Bereichen Fernsehen, Hörfunk, Journalismus und Wissenschaft online melden.

WANN MUSS GEMELDET WERDEN?

Ein Werk kann nach seinem Erscheinen ab dem 1. September des Erscheinungsjahres gemeldet werden. Die jährliche Meldefrist für die Hauptausschüttung im Sommer endet am 31. Jänner. Später eingehende Meldungen können erst im Folgejahr berücksichtigt werden, soweit nicht Ausschlussfristen entgegenstehen.

MELDEFRISTEN

Bitte beachten Sie die aktuellen Meldefristen nach Maßgabe der aktuell gültigen Verteilungsbestimmungen.

Beispiel Meldefrist: Erscheinungsjahr 2023 (Print/Online) Meldefrist ab 1.9.2023 bis 31.1.2026

Die **Tantiemen für die bis zum 31.1.** gemeldeten Publikationen **werden** bei der nachfolgenden Hauptabrechnung im Juni **abgerechnet**. Später eingehende Meldungen können erst im Folgejahr berücksichtigt werden, soweit nicht Ausschlussfristen entgegenstehen.

Zwischen dem Erscheinungsjahr und dem Jahr der Meldung dürfen nicht mehr als zwei Jahre verstrichen sind.

GUTHABEN UNTER EUR 10

Bitte beachten Sie, dass wir Beträge erst dann auszahlen, wenn mehr als € 10,- auf dem Tantiemenkonto aufgebucht sind. Andernfalls wird das Guthaben bei der nächstfolgenden Abrechnung zur Gänze überwiesen. **Ungeachtet der Höhe des auf dem Tantiemenkonto aufgebuchten Betrags erfolgt eine Auszahlung der Beträge jedenfalls nach drei Jahren.** Einen Kontoauszug erhalten sie im Falle eines Guthabens zu jeder Abrechnung.

Auf ausdrücklichen Wunsch zahlen wir Ihnen Ihr Guthaben aber auch vor Erreichen von € 10,- aus. Bitte wenden Sie sich dazu an unsere [Buchhaltung](#).

AUSSCHÜTTUNG DES VERLAGSANTEILS BEI AUTOR/INN/ENMELDUNGEN FÜR PUBLIKATIONEN MIT ERSCHEINUNGSDATUM AB 1.1.2022

a) Urheberrechtsgesetz-Novelle 2021: Änderung der Verteilungsbestimmungen

Am 16.12.2021 wurde eine Novelle des Urheberrechtsgesetzes beschlossen. Die einschlägigen Bestimmungen sind am 1.1.2022 in Kraft getreten. In § 57a UrhG 2021 wird Art 16 der Binnenmarkt-Richtlinie umgesetzt. Darin wird die „Verlegerbeteiligung“ neu geregelt.

Die **wesentliche Änderung** ist, dass eine Verteilung in Hinkunft wieder grundsätzlich **sowohl an den/die Autor/in als auch an den Verlag** erfolgt, ohne, dass dafür eine ausdrückliche Zustimmung des Autors/der Autorin erforderlich ist. Dies gilt nur dann nicht, wenn die **Beteiligung des Verlags im Verlagsvertrag ausgeschlossen worden ist**. (Bisher waren dafür die ausdrückliche Zustimmung aller Autor/inn/en und entsprechende Regelungen in den Verlagsverträgen erforderlich.)

Diese Gesetzesänderung ermöglicht Vereinfachungen sowohl bei der Abgabe Ihrer Meldungen als auch bei der Abwicklung der Verrechnung.

Die **Verteilungsbestimmungen** wurden bereits entsprechend angepasst.

b) Voraussetzungen

Verlage haben nunmehr allein aufgrund des Urheberrechtsgesetzes Anspruch auf den in den Verteilungsbestimmungen der Literar-Mechana festgelegten Verlagsanteil. Er wird deswegen auch **ohne weitere Zustimmung des Autors/der Autorin an den Verlag** verrechnet.

Dieser gesetzliche Anspruch besteht allerdings dann nicht, wenn **im Verlagsvertrag die Beteiligung des Verlags an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen ausgeschlossen** worden ist. Dies haben der/die Autor/in bei der Meldung gegenüber der Literar-Mechana entsprechend bekannt zu geben. Eine Ausschüttung erfolgt in diesem Fall nur an den /die Autor/in.

Bei widersprüchlichen Meldungen des Autors/der Autorin und des Verlags wird das Werk von der Verrechnung gesperrt (gilt nur bei Büchern oder bei Beiträgen mit mehr als 40 Normseiten; Autor/in und Verlag werden jedoch vom Vorliegen des Konfliktfalls informiert). **Der Nachweis der (Nicht-)Berechtigung des Verlags kann durch Vorlage des Verlagsvertrags erbracht werden**. Wird dieser Nachweis nicht binnen zwei Wochen erbracht, erfolgt eine Abrechnung sowohl an den/die Autor/in als auch an den Verlag.

Werke unterhalb des Schwellenwertes von 40 Normseiten werden **ungeachtet einer widersprüchlichen Meldung** an den/die Autor/in und den Verlag verrechnet.

Liegt **keine vollständige Meldung des Verlags** vor, gibt ausschließlich die Meldung und Erklärung des Autors/der Autorin den Ausschlag.

Die **von Autor/inn/en nicht gemeldeten Werke**, die in österreichischen Verlagen erschienen sind, werden bei der Abrechnung an Verlage nur dann berücksichtigt, wenn sie vom Verlag ordnungsgemäß gemeldet worden sind und eine „Garantierklärung“ seitens des Verlags vorliegt.